



Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) **für die Nutzung der städtischen Leihbücherei**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am 05.11.2026 die nachfolgende Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Nutzung der städtischen Leihbücherei beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. Nr. 8) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24).

§ 1

Gebührenerhebung und Ausleihzeiten

Für die Benutzung der Einrichtung der städtischen Leihbücherei, einschließlich der Ausleihe hierfür bereitgestellter Medien, wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Ausleihzeit beträgt 4 Wochen.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die volle jährliche Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Für Erwachsene | 25,00 € |
| b) | Für Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren | 15,00 € |
| c) | Für Kleinkinder bis 3 Jahren und Senioren (ab 65 Jahren) | kostenfrei |
| d) | Für Schüler, Studenten und Empfänger regelmäßiger Leistungen nach dem SGB II (jeweils Nachweis erforderlich) | 8,00 € |

Die Jahresgebühr wird fällig zum Datum der ersten Ausleihe und gilt dann für die kommenden 12 Monate.

(2) Touristen und Feriengäste können Medien für eine Woche ausleihen. Die Ausleihgebühr beträgt 2,00 € pro Medium. Hierzu ist die Vorlage eines Personalausweises erforderlich.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzende der städtischen Leihbücherei.



§ 4

Verspätungszuschlag

Ein Verspätungszuschlag von 3,00 Euro je Medium und pro Woche wird erhoben, wenn die jeweiligen Ausleihzeiten überschritten werden. Das Rückgabedatum steht auf dem ausgehändigten Beleg bei der Entleiherung.

§ 5

Zahlung der Gebühren/Fälligkeit

Vor Aushändigung des ersten Mediums ist der jeweilige Gebührensatz nach § 2 zu entrichten.

§ 6

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren stehen dem im Dienstleistungsvertrag verankerten Auftragnehmer zu und werden von diesem vereinnahmt. Sie sind ausschließlich für die laufenden Kosten der städtischen Leihbücherei zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 06.11.2026

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister